

Newsletter

Inhalt

| | |
|---|----------|
| Bundeskabinett beschließt Kohleausstiegsgesetz | 2 |
| Die „Markterklärung“ ist da – Bahn frei für den Smart-Meter-Roll-out? | 3 |
| Veranstaltung zur Wirtschaftlichkeit des Messstellenbetriebs | 3 |
| Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) – Umsetzungserfordernisse für Energieversorger | 4 |
| Zur Gebietszusammengehörigkeit i.R. des Kundenanlagenbegriffs | 4 |
| BMJV legt Referentenentwurf zur Förderung des Auf- und Ausbaus privater Ladeinfrastruktur vor | 5 |
| Regierungsentwurf zum „Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude“ | 6 |
| BMWi und BMI veröffentlichen gemeinsamen Entwurf eines Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetzes (GEIG) | 7 |
| Ihre Ansprechpartner | 8 |
| Bestellung und Abbestellung | 8 |

Bundeskabinett beschließt Kohleausstiegsgesetz

Die Bundesregierung hat jüngst den Entwurf eines "Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung" veröffentlicht. Hierdurch sollen die maßgeblichen energiepolitischen Empfehlungen der „Kohlekommission“ aus dem vergangenen Jahr umgesetzt werden.

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung soll insbesondere durch Ausschreibungen für die Stilllegung von Steinkohleanlagen erreicht werden. Die Reduzierung der Braunkohleverstromung erfolgt maßgeblich auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Anlagenbetreibern. Bis Ende 2022 sollen noch 15 Gigawatt (GW), bis Ende 2030 8 GW und bis spätestens Ende 2038 0 GW Nettonennleistung aus Steinkohleanlagen vorhanden sein. Bis zum Jahr 2023 soll die angestrebte Reduzierung der Kohleverstromung („Zielniveau“) durch Ausschreibungen, ab dem Jahr 2024 bis einschließlich 2026 durch Ausschreibungen sowie bei Unterzeichnung durch gesetzlich angeordnete Stilllegungen, welche einem ordnungsrechtlichen Verbot gleichstehen („gesetzliche Reduzierung“) und ab dem Jahr 2027 ausschließlich durch die gesetzliche Reduzierung erreicht werden. Erfasst werden auch Anlagen die z.B. mit (Braun-)Kohlestaub befeuert werden.

Neben dem Gebotswert für die Stilllegung von Kraftwerksleistung, dessen Obergrenze gesetzlich vorgegeben ist, ermittelt die zuständige Bundesnetzagentur bei Überzeichnung der Ausschreibung für jedes Gebot eine Kennziffer. Diese bestimmt sich aus dem Gebotswert geteilt durch die jährlichen historischen CO₂-Emissionen der Anlage. Sofern die Anlagen ferner netzdienlich sind, wird ein „Netzfaktor“ gebildet, welcher sich ebenfalls auf die Zuschlagsreihenfolge auswirkt.

Die Stilllegung von Braunkohleanlagen soll vorzugsweise durch einen Vertrag zwischen der Bundesregierung und den Anlagenbetreibern zu den im Gesetz vorgesehenen Zeitpunkten vollzogen werden. Scheitern die Vertragsverhandlungen wird die Bundesregierung bereits jetzt ermächtigt, durch Rechtsverordnung die endgültige Stilllegung der Braunkohleanlagen anzuordnen. Braunkohle-Kleinanlagen mit einer Nettonennleistung kleiner als 150 MW können an den zuvor beschriebenen Ausschreibungen teilnehmen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Ermittlung der Auswirkungen des Gesetzes für Sie und der Erarbeitung möglicher Szenarien zur Teilnahme an Ausschreibungen.

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Die „Markterklärung“ ist da – Bahn frei für den Smart-Meter-Roll-out?

Am 31. Januar 2020 hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die lange erwartete Markterklärung erlassen. Mit der von der Behörde als Allgemeinverfügung überschriebenen Erklärung ist der formelle Startschuss für den Einbau intelligenter Messeinrichtungen gefallen.

Nun sind durch die grundzuständigen Messstellenbetreiber zehn Prozent der Pflichteinbaufälle innerhalb der nächsten drei Jahre zu erfüllen. Der Einbau der verbleibenden Messstellen ist danach innerhalb eines Zeitraums von weiteren fünf Jahren umzusetzen. Bei der Roll-out Planung ist auch die Ankündigungsfrist von drei Monaten vor Einbau zu berücksichtigen. Anderenfalls kann eine „nicht unerheblicher Überrumpelung“ des Kunden vorliegen. Das hat das OLG Düsseldorf in einer Entscheidung festgestellt, die seit kurzem rechtskräftig ist.

Handlungsfelder ergeben sich insbesondere für die Ausgestaltung von Messverträgen, Fragen zur Ausprägung von wirtschaftlichen Messstellenbetreibern und die Organisation des Roll-outs im Netzgebiet. Gerne begleite wir Sie auf dem Weg zum modernen Metering.

Für die Beantwortung Ihrer Fragen zum Thema Metering – konventioneller und smarterer Art –, dem Roll-out stehen wir gerne zur Verfügung.

Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 511 5357-5142
E-Mail: henning.winkelmann@pwc.com

Veranstaltung zur Wirtschaftlichkeit des Messstellenbetriebs

Zu unserer Veranstaltung rund um die Nutzung neuer Technologien und Rollout Wege am 13. März 2020 in Frankfurt a. M. laden wir Sie ganz herzlich ein.

Wir werden gemeinsam mit Ihnen und Experten aus der Branche den Messstellenbetrieb im Spannungsfeld zwischen Preisobergrenzen, Markterlösen und der generellen Kostensituation bearbeiten. In diesem Rahmen zeigen wir die rechtlichen Hintergründe auf und freuen uns auf den Austausch mit Ihnen. Bitte entnehmen Sie Details zur Veranstaltung der Einladung in der Anlage zu diesem Newsletter. Dort finden Sie auch die Einzelheiten für Ihre Anmeldung.

Seitens PwC-Legal steht Ihnen für Rückfragen zur Thematik und zu unserer Veranstaltung zur Verfügung:

Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 511 5357-5142
E-Mail: henning.winkelmann@pwc.com

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) – Umsetzungserfordernisse für Energieversorger

Das Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (BEHG) ist bereits am 20. Dezember 2019 in Kraft getreten. Im Rahmen des Vermittlungsausschusses zwischen Bundesrat und Bundestag wurde eine Erhöhung des Preises für nationale CO₂-Zertifikate vereinbart, die noch im Frühjahr 2020 durch Gesetzesänderung umgesetzt werden soll. Danach wird der Einstiegspreis nicht mehr bei 10 Euro, sondern bei 25 Euro pro Tonne liegen. Für Energieversorger wird es trotz bestehender Unklarheiten der weiteren Ausgestaltung durch Rechtsverordnungen insbesondere um Fragen der Kostenwälzung gehen.

Durch das BEHG werden insbesondere die Sektoren Wärme und Verkehr in ein CO₂-Zertifikatesystem einbezogen. Betroffen sind damit vor allem die Bereiche, die dem europäischen Emissionshandel bislang nicht unterlagen. Für in Verkehr gebrachte Brennstoffe sind ab 2021 durch den Inverkehrbringer nationale CO₂-Zertifikate zu beschaffen. Das Inverkehrbringen knüpft dabei an das Entstehen der Energiesteuerpflicht der gelisteten Brennstoffe an.

Für Energieversorger dürfte sich auf mehreren Ebenen eine eingehende Analyse und ein daraus abzuleitender Handlungsbedarf ergeben. Insbesondere Gasversorger werden durch das BEHG direkt als Inverkehrbringer von den gesetzlichen Verpflichtungen und den entstehenden Kosten betroffen sein. Für Wärmeversorger wird sich primär die Frage der Kostenweitergabe stellen. Neben der Prüfung und möglichen Anpassung bestehender und neu abzuschließender Versorgungsverträge im Hinblick auf Preisanpassungsklauseln dürften die Ausrichtung der Kommunikationsstrategie gegenüber den Kunden sowie eine Analyse des individuellen Produktportfolios auf der Agenda stehen.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn wir Sie bei Ihrem weiteren individuellen Vorgehen unterstützen können.

Christian Teßmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4787

E-Mail: christian.tessmann@pwc.com

Zur Gebietszugehörigkeit i.R. des Kundenanlagenbegriffs

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in seiner Entscheidung vom 12. November 2019 (Az.: EnVR 66/18) mit den Voraussetzungen der Kundenanlage auseinandergesetzt. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt wurden 20 Reihenhäuser, die sich auf einem Grundstück befinden, dezentral durch ein Blockheizkraftwerk versorgt. Der Netzbetreiber verweigerte indes den Anschluss der Energieanlage als Kundenanlage an das öffentliche Netz.

Der BGH schloss sich der Vorinstanz an und bejaht das Vorliegen einer Kundenanlage, wobei der Fokus der Entscheidung ersichtlich auf dem Merkmal der räumlichen Zusammengehörigkeit des Gebietes lag. Es klingt zunächst in der Begründung an, dass die Anforderungen, die das OLG Düsseldorf bislang an diese Voraussetzung gestellt hat, zu streng gewesen sind. Jedenfalls liegt nach Auffassung des BGH ein räumlich zusammengehörendes Gebiet auch dann vor, wenn sich die Kundenanlage über mehrere Grundstücke erstreckt, sofern die Grundstücke aneinandergrenzen und auf diese Weise ein geschlossenes, von den äußeren Grundstücksgrenzen begrenztes Gebiet darstellen. Dabei sei es unschädlich, wenn ein derart abgegrenztes Gebiet Straßen, vergleichbare öffentliche Räume oder vereinzelt, nicht ins Gewicht fallende andere Grundstücke einschließt. Bezüglich solcher trennenden Elemente vertrat das OLG Düsseldorf bislang ein wesentlich restriktiveres Verständnis. Weitere Ausführungen dazu werden voraussichtlich der Begründung des Beschlusses in Sachen „Gewoba“ (Az.: EnVR 65/18) zu entnehmen sein, deren Veröffentlichung noch aussteht.

Sophia Truong, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-2732
E-Mail: Sophia.truong@pwc.com

BMJV legt Referentenentwurf zur Förderung des Auf- und Ausbaus privater Ladeinfrastruktur vor

Zur weiteren Förderung der Elektromobilität plant das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) Erleichterungen für den Auf- und Ausbau von Ladeeinrichtungen in gemeinschaftlichem Wohneigentum sowie in Mietobjekten. Der Referentenentwurf über ein „Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes“ (WEModG) sieht hierzu eine wesentliche Stärkung der Rechtspositionen einzelner Wohnungseigentümer und Mieter vor.

Durch Anpassungen des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) sowie der mietrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) plant das BMJV Barrieren für den Auf- und Ausbau einer hauseigenen Ladeinfrastruktur durch Wohnungseigentümer und Mieter abzubauen und dem Umstieg auf Elektromobilität auf diese Weise Attraktivität zu verleihen.

Konkret sieht die im Entwurf befindliche WEG-Novelle vor, dass Wohnungseigentümer einen Individualanspruch darauf erhalten, ihnen die Vornahme baulicher Veränderungen zum Zwecke der Errichtung von Ladeeinrichtungen zu gestatten, sofern die Stimmenmehrheit der Wohnungseigentümerversammlung dies nicht ablehnt. Denjenigen Wohnungseigentümern, die sich nicht an der Errichtung einer Ladeeinrichtung beteiligen, steht zwar kein Nutzrecht an dieser zu, aber sie sollen zu jeder Zeit die Mitnutzung gegen einen angemessenen Ausgleich verlangen können. Analog hierzu sollen auch Mieter einen Anspruch gegen ihren Vermieter auf den Einbau von Ladeeinrichtungen für Elektromobile erhalten. Durch die Regelung im Referentenentwurf zur Anpassung des BGB sollen Mieter ein entsprechendes und vertraglich nicht abdingbares Recht erhalten, ausnahmsweise die Vornahme einer Änderung der Mietsache zu verlangen.

Für Energievertriebe, die sich mit dem Thema Elektromobilität beschäftigen, ergeben sich insoweit zusätzliche Vertriebspotentiale. Aber auch für Netzbetreiber und die Wohnungswirtschaft werden sich Chancen und Herausforderungen durch die neuen Möglichkeiten des privaten Ladeinfrastrukturausbaus ergeben. Wenden Sie sich mit Ihren Fragen rund um dieses Thema gerne an uns.

Christian Teßmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4787
E-Mail: christian.tessmann@pwc.com

Nico Wiesekepsieker, Wirtschaftsjurist, Tel.: +49 521 96497-965
E-Mail: nico.wiesekepsieker@pwc.com

Regierungsentwurf zum „Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude“

Am 29. Januar 2020 hat der Bundestag erstmals den Regierungsentwurf zum „Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude“ (Bundestag Drucksache 19/16716) beraten und anschließend zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen.

Der Entwurf der Bundesregierung sieht vor, die bisherigen Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden sowie die Nutzung von erneuerbaren Energien in Gebäuden in einem einheitlichen Anforderungssystem des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zusammenzuführen. Dabei verzichtet die Bundesregierung auf eine Verschärfung des bestehenden Anforderungsniveaus.

Im Rahmen der Einführung des GEG plant die Bundesregierung ein Verbot der Inbetriebnahme neuer Ölheizkessel ab dem 1. Januar 2026, welches im Zusammenspiel mit der aus der EnEV übernommenen Austauschpflicht für alte Ölheizkessel die Anzahl an reinen Ölheizkesseln in Deutschland zu Gunsten klimafreundlicher Alternativen erheblich senken soll. Die Anrechnung von Grünstrom auf den Jahres-Primärenergiebedarf von zu errichtenden Gebäuden soll hingegen deutlich erleichtert werden, wenn der Strom in unmittelbarer Nähe zum Gebäude erzeugt und vorrangig in diesem verbraucht wird.

Moderne und klimafreundliche Wärmeversorgungskonzepte werden somit eine zunehmend wichtige Rolle in der Energie- und Wohnungswirtschaft spielen. Sofern Sie in diesem Kontext Fragen haben oder Unterstützung benötigen, sprechen Sie uns gerne an.

Christian Teßmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4787
E-Mail: christian.tessmann@pwc.com

Nico Wiesekepsieker, Wirtschaftsjurist, Tel.: +49 521 96497-965
E-Mail: nico.wiesekepsieker@pwc.com

BMWi und BMI veröffentlichen gemeinsamen Entwurf eines Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetzes (GEIG)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium des Innern (BMI) veröffentlichen den gemeinsamen Referentenentwurf eines „Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität“ (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz – GEIG) – Frist für die Verbändeanhörung bis zum 5. Februar 2020.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf sollen die Vorgaben aus der EU-Gebäuderichtlinie 2018/844 umgesetzt und ein einheitlicher nationaler Rechtsrahmen für den Aufbau einer Leitungs- und Ladeinfrastruktur für Elektromobile auf Parkplätzen von zu errichtenden und bestehenden Gebäuden geschaffen werden.

Der gemeinsame Referentenentwurf sieht vor, den Eigentümer zu verpflichten, dass bei Neubauten und größeren Renovierungen von Gebäuden mit mehr als zehn Stellplätzen in Wohngebäuden jeder und in Nichtwohngebäuden jeder fünfte Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität verpflichtend auszustatten ist, sowie in Nichtwohngebäuden darüber hinaus mindestens ein Ladepunkt zu errichten ist. Außerdem sollen Eigentümer von Nichtwohngebäuden mit mehr als 20 Stellplätzen verpflichtet werden, auch ohne Renovierungsmaßnahmen, ab dem 1. Januar 2025 mindestens einen Ladepunkt vorzuhalten.

Ausnahmen von diesen Grundsätzen sollen unter anderem für kleine und mittlere Unternehmen sowie in Fällen gelten, in denen die Kosten der Erfüllung der Auflagen des GEIG sieben Prozent der Gesamtkosten des Renovierungsvorhabens überschreiten.

Die Verbände haben nun bis zum 5. Februar 2020 die Möglichkeit, Stellungnahmen zu dem gemeinsamen Referentenentwurf an das BMWi oder BMI zu übersenden.

Energieversorgern bietet der gesetzlich vorgeschriebene Ladeinfrastrukturausbau neben netzbezogenen Herausforderungen vor allem auch Chancen im Vertrieb von Elektromobilitätslösungen. Sprechen Sie uns mit Ihren Fragen zu diesem Themenkomplex gern an.

Christian Teßmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4787

E-Mail: christian.tessmann@pwc.com

Nico Wiesekopsieker, Wirtschaftsjurist, Tel.: +49 521 96497-965

E-Mail: nico.wiesekopsieker@pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Datenschutz: Hinweise zur Datenverarbeitung bei PwC Legal AG finden Sie unter [Datenschutzhinweise PwC Legal](#)